

Land in die völlige Verarmung getrieben. Der Wucher hatte erschreckende Ausmasse angenommen. Eine Schuldbetreibungsordnung, die sich in übertriebener Härte gegen den Schuldner richtete und vor allem die Interessen der Gläubiger berücksichtigte, brachte viele Leute um Haus und Hof und machte sie zu Bettlern. Obrigkeitliche Massnahmen, wobei der 1809 errichteten Grundbuchsordnung hervorragende Bedeutung zukam, verhinderten den totalen Ruin des Landes.

Schupplers Landesbeschreibung ist entstanden zur Zeit eines äusserst tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels. Damals vollzog sich eine Wende in der Geschichte Liechtensteins, an der der Verfasser der Beschreibung wesentlich mitbeteiligt war. Die Verfassungs- und Verwaltungsstruktur war von oben her umgebaut, grundlegende Reformen waren eingeleitet worden. Die Bodenreform zielte auf eine völlige Aufteilung des Gemeindebesitzes ins Privateigentum und damit auf eine Zerschlagung einer uralten genossenschaftlichen Wirtschaftsweise. Die Einführung des Grundbuches brachte eine Sicherung des Besitzes und eine Verbesserung des Kreditwesens. Das Schul- und Gesundheitswesen war staatliche Aufgabe geworden. Selbst die Kirche musste sich Eingriffe seitens der weltlichen Obrigkeit gefallen lassen. Der moderne Einheitsstaat war im Entstehen.

Bei aller Betonung des radikalen Umbruchs und neuen Geistes darf die Kontinuität im Geschichtsverlauf, das Gewicht der Tradition nicht übersehen werden. Das herrschaftliche Prinzip der Feudalordnung war unangetastet bestehen geblieben. Nach wie vor hatten die Untertanen Abgaben und Fronen zu leisten, deren rechtlicher Ursprung ihnen, ja sogar dem Oberamt oft nicht mehr bekannt war. Die ursprünglich personalen Bindungen im Feudalwesen waren längst verschwunden, nur noch die Fakten — der Einzug der Abgaben und die Leistung der Fronen — zählten. Die neuen Abgaben lösten die alten nicht ab, sondern belasteten das Volk zusätzlich. Hier hielt die sonst überaus reformfreudige Obrigkeit nicht zuletzt aus finanziellen Gründen stur an der alten Ordnung fest. — Auch in der Agrarverfassung blieb manches Alte erhalten. So kam es in der Bauernschaft nie zu einer totalen Umstellung auf rein privates Wirtschaften. Alte genossenschaftliche Betriebsweisen blieben trotz obrigkeitlichen Druckes auf Abschaffung erhalten.

Auf diesem Hintergrund ist die Landesbeschreibung des Landvogts Joseph Schuppler zu sehen. In ihr werden die eben geschilderten ge-